

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.588.179

Wien, am 3. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. August 2023 unter der Nr. **15874/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gequälter Bub: Verdacht auf Behördenversagen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 26:

- *Wann und auf welche Weise haben Sie von dem oben geschilderten Fall des im Waldviertel von seiner Mutter mutmaßlich gequälten Buben erfahren?*
- *Welche Maßnahmen ergriff welche Stelle in Ihrem Ressort in dem konkreten Fall wann?*
- *Zu welchem genauen Zeitpunkt haben Sie vom Vorfall erfahren?*
 - a. *Welche Schritte haben Sie daraufhin gesetzt?*

Am 23. November 2022 erstattete ein Krankenhaus eine entsprechende Anzeige bei der zuständigen Polizeiinspektion Waidhofen/Thaya. Noch am selben Tag wurden von den zuständigen Dienststellen im Bereich der Landespolizeidirektion Niederösterreich Erstmaßnahmen veranlasst sowie auf Auftrag der Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen durchgeführt.

Gleichzeitig wurde die zuständige Kinder- und Jugendwohlfahrt am 23. November 2022 durch die PI Waidhofen/Thaya verständigt.

Im Übrigen wird aus Datenschutzgründen, der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bzw. um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren, von einer detaillierten Beantwortung der Fragen Abstand genommen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Welches Vorgehen durch welche Stelle in Ihrem Ressort in einem derartigen Fall vorgesehen?*
- *Wurde das Vorgehen im konkreten Fall evaluiert?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Bei Anzeigen über den Verdacht von Kindesmissbrauch oder grober Vernachlässigung bei einer Polizeiinspektion ist von dieser umgehend mit dem Landeskriminalamt Kontakt aufzunehmen. Nach einer Einzelfallbeurteilung werden die Ermittlungen kooperativ oder vom Landeskriminalamt als Fachdienststelle geführt.

Evaluierungen werden laufend und anlassbezogen durchgeführt. Erkanntes Verbesserungspotential wird geschult und in die Planung zukünftiger Einsätze sowie prozessuale Abläufe einbezogen. Im gegenständlichen, noch laufenden Verfahren, wurde bislang keine Evaluierung durchgeführt.

Zu den Fragen 5 bis 10:

- *Wie werden öffentliche Äußerungen bei solchen medienwirksamen Fällen abgestimmt? Welche Koordinationsarbeit wird von wem geleistet, um ein einheitliches und effizientes Vorgehen zu ermöglichen?*
- *Wie wurden öffentliche Äußerungen in diesem Fall abgestimmt? Welche Koordinationsarbeit wurde von wem geleistet, um ein einheitliches und effizientes Vorgehen zu ermöglichen?*
- *Wurde das Vorgehen bzgl. Kommunikation im konkreten Fall evaluiert?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Vorgaben gibt es seitens Ihres Ministeriums für die Äußerung von Polizei, Landesregierungen, Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsdirektionen?*
- *Inwiefern ist das Vorgehen an sich und war in diesem konkreten Fall koordiniert?*
- *Wurde das Vorgehen der Polizei im konkreten Fall evaluiert?*

- a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*

Grundsätzlich wird die Pressearbeit durch die Pressestelle der zuständigen Landespolizeidirektion in Absprache mit der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft durchgeführt. Wesentliche Grundlagen für die Öffentlichkeitsarbeit des Innenressorts sind das Legalitätsprinzip (Artikel 18 Bundes-Verfassungsgesetz), die unions- sowie verfassungsrechtlichen Grund- und Freiheitsrechte, die Menschenrechte, wie insbesondere die Freiheit der Meinungsäußerung (Artikel 10 Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 11 Charta der Grundrechte der Europäischen Union), die auch das Recht der Medien auf Informationsbeschaffung umfasst, und das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz). Das Innenressort hat den berechtigten Informationsbegehren der Medien (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 11 Mediengesetz) auf Grundlage der Gesetze gerecht zu werden und den Kontakt mit den Medien durch eine angemessene aktive Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen.

Im gegenständlichen Fall haben die Medien durch die Veröffentlichung der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs im Rechtsinformationssystem am 7. Juni 2023 Kenntnis erlangt. Die Medienanfragen zu diesem Sachverhalt wurden sowohl an die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau als auch an die Pressestelle der Landespolizeidirektion Niederösterreich gerichtet. Die Pressearbeit erfolgte durch die Landespolizeidirektion Niederösterreich in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Krems.

Die Äußerungen einer Landesregierung, Kinder- und Jugendhilfe oder Bildungsdirektion fallen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Evaluierungen werden laufend und anlassbezogen durchgeführt. Erkanntes Verbesserungspotential wird geschult und in die Planung zukünftiger Einsätze einbezogen. Im gegenständlichen, noch laufenden Verfahren, wurde bis dato keine Evaluierung durchgeführt.

Zur Frage 11:

- *Welche Maßnahmen wurden daher wann getroffen, um solche Fälle in Zukunft zu verhindern?*

Aus der Fragestellung lässt sich nicht erschließen auf welche „solche Fälle“ sich die Beantwortung beziehen soll. Durch die Dienststellen der LPD NÖ wurden die erforderlichen Maßnahmen, Verständigungen und Ermittlungen ordnungsgemäß gesetzt.

Zu den Fragen 12, 13, 15 und 16:

- *Wie werden behördliche Fehler in solchen Fällen aufgearbeitet? Welches Prozedere ist vorgesehen, um eine lückenlose Aufklärung solcher Fälle zu gewährleisten?*
- *Welche (disziplinarrechtlichen) Konsequenzen sind für solche Fälle vorgesehen?*
- *Wurde evaluiert, ob die gegebenen Maßnahmen ausreichend sind?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Maßnahmen sind daher wann geplant?*

Aus der Fragestellung lässt sich weder schließen auf welche „behördlichen Fehler“ noch auf welche „solche Fälle“ sich die Beantwortung beziehen soll. Evaluierungen werden laufend und anlassbezogen durchgeführt. Erkanntes Verbesserungspotential wird geschult und in die Planung zukünftiger Einsätze einbezogen. Im gegenständlichen, noch laufenden Verfahren, wurde keine Evaluierung durchgeführt.

Im Hinblick auf die, auch nach Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, verbindliche Nichtöffentlichkeit (§ 12 Abs. 1 Strafprozessordnung) sowie auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz, der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bzw. um allfällige Ermittlungsergebnisse, im noch laufenden Verfahren, nicht zu konterkarieren, wird von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen.

Zur Frage 14:

- *Welche Schulungen, Fortbildungen, Sensibilisierungsworkshops oder Ähnliches gab es seit dieser Bundesregierung für den Umgang mit solchen Fällen von derartig schwerer Gewalt?*

Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres wird in der polizeilichen Grundausbildung der Umgang im Themenbereich „Gewalt in der Privatsphäre“ im Modul „Sicherheitspolizeiliche Handlungslehre“ geschult und vertiefend auf die Aufgaben und Leistungen der Opferschutzeinrichtungen eingegangen. Im Modul „Straf- und Privatrecht“ werden die Themenbereiche „Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben“ sowie „Strafbare Handlungen gegen Freiheit und Ehre“ sowie „Quälen und Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen“ geschult.

Im Seminar "Aktuelle Entwicklungen des Sicherheitspolizeigesetzes, der Strafprozessordnung und strafrechtlicher Tatbestände" wird auf Neuerungen bzw. aktuelle Entwicklungen im Vollzungsbereich des Sicherheitspolizeigesetzes, des

Strafgesetzbuches und, soweit die Rolle der Kriminalpolizei betroffen ist, der Strafprozessordnung sowie deren Auswirkungen auf die Praxis Bezug genommen. Im Rahmen der weiteren Fortbildung wird im modularen Kompetenztraining dieses Wissen in entsprechenden Szenarien und Diskussionen vertieft dahingehend weiter sensibilisiert.

Zu den Fragen 17, 18, 20 und 21:

- *Welche Möglichkeiten des Austausches/der Kommunikation zwischen Kinderund Jugendhilfe, Bildungsdirektionen und Polizei gibt es aktuell?*
- *Ist geplant, einen solchen Austausch in Fällen des Kinder- und Jugendschutzes zu fördern?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, wie wollen Sie sonst ein besseres, schnelleres Vorgehen und eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den genannten Institutionen ermöglichen?*
- *Welchen Austausch gibt es aktuell zwischen Ihrem Ressort und den Ländern im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz? Welche behördlichen Stellen arbeiten hier zusammen?*
- *Inwiefern soll der Austausch zwischen Ihrem Ressort und den Ländern als Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nun verbessert werden, um eine koordiniertere Zusammenarbeit zu ermöglichen?*

Die Meldungen der Polizei an die Jugendhilfe bzw. umgekehrt erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, insbesondere gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 sowie § 22 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG). Zusätzlich ist in den Bezug habenden Erlässen des Bundesministeriums für Inneres geregelt, dass regionale Vernetzungstreffen mit den Verantwortlichen des Gewaltschutzes sowie unter Beziehung anderer Kooperationspartner (unter anderem Kinder- und Jugendhilfeträger) abzuhalten sind. Zur Vorbeugung gegen bestimmte gefährliche Angriffe (§ 16 Abs. 2 SPG) können die Sicherheitsbehörden gemäß § 22 Abs. 2 SPG im Einzelfall erforderliche Maßnahmen im Rahmen sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen mit Behörden und jenen Einrichtungen, die mit dem Vollzug öffentlicher Aufgaben, insbesondere zum Zweck des Schutzes vor und der Vorbeugung von Gewalt sowie der Betreuung von Menschen betraut sind, erarbeiten und koordinieren.

Zu den Fragen 19 und 25:

- *Sind Sie mit den zuständigen Behörden in Niederösterreich bezüglich dieses Falles im Austausch?*
 - a. *Falls ja: wie erfolgte dieser Austausch? Bitte um genauer chronologische Schilderung.*

- b. Falls nein: wieso nicht?*
- *Seit wann und weswegen war die Mutter den Behörden "amtsbekannt"?*

Ja, die zuständigen Dienststellen der LPD NÖ sind mit den Behörden im Austausch.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen, auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sowie wegen eines laufenden Ermittlungsverfahrens muss von einer weiteren Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 22:

- *Gibt es allgemein einen Austausch zwischen dem Ministerium und den zuständigen Behörden der Länder, indem Fälle wie dieser aufgearbeitet werden und gemeinsam Präventionskonzepte erstellt werden?*
 - a. *Falls ja: bitte um Beschreibung.*
 - b. *Falls nein: wieso nicht?*

In der Primärprävention besteht mit „Under 18“ ein Präventionsprogramm mit der Zielgruppe Jugendliche. Dies wurde unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Bildungsdirektionen erarbeitet und wird laufend in Schulen eingesetzt. Dabei werden nicht nur die Schülerinnen und Schüler, sondern auch Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern miteinbezogen.

Aktuelle Entwicklungen und Fälle fließen auch in die laufende Präventionsarbeit ein.

Zu den Fragen 23 und 24:

- *Gab es anlässlich dieses Falles einen Austausch innerhalb der Plattform "Gewalt in der Familie"?*
 - a. *Falls ja: welche Maßnahmen wurden ergriffen?*
 - b. *Falls nein: warum nicht?*
- *Inwiefern kann die Zusammenarbeit mit der Plattform gegen "Gewalt in der Familie" verbessert werden?*

Die Plattform „Gewalt in der Familie“ wird vom Bundeskanzleramt, Sektion VI – Familie und Jugend – betrieben. Die Fragen betreffen daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind im Sinne des Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch das Bundesministerium für Inneres zugänglich.

Zur Frage 27:

- *Wann gingen welche Gefährdungsmeldungen von wem bei den zuständigen Behörden ein?*
 - a. *Mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wie wurde in weiterer Folge durch wen wann reagiert?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch das Bundesministerium für Inneres zugänglich.

Zu den Fragen 28 bis 42:

- *Wie lief die Kommunikation zwischen den Behörden des BMI, der Schule, dem Krankenhaus und dem Jugendamt ab (bitte um genaue zeitliche Aufschlüsselung)?*
- *Welche Maßnahmen wurden wann durch wen konkret gesetzt (bitte um genaue Aufschlüsselung)?*
- *Wann und an wen ergingen die Anordnungen der StA Krems und mit welchem Inhalt?*
 - a. *Wie wurde sodann seitens der Behörden wann vorgegangen?*
- *Wann und durch wen wurden Ermittlungen eingeleitet?*
- *Welche Anzeigen gingen wann von wem dem Ermittlungsverfahren voraus?*
 - a. *Mit welchem Inhalt?*
 - b. *Welche Schritte wurden im Zuge dessen gesetzt?*
- *Seit wann ist den Ermittlungsbehörden der Vorfall bekannt?*
 - a. *Welche konkreten Schritte wurden daraufhin wann jeweils seitens der Behörde gesetzt?*
- *In welchem Verfahrensstadium befinden sich die Ermittlungen?*
 - a. *Wann ist mit einem Ende des Ermittlungsverfahrens zu rechnen?*
 - b. *Wurde im Zuge dessen der zuständigen Staatsanwaltschaft Beweise geliefert?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
- *Wegen welcher Delikte konkret wird seit wann gegen die Mutter ermittelt?*
- *Wegen welcher Delikte konkret wird seit wann gegen die verdächtigte 40-Jährige ermittelt?*
- *Wegen welcher Delikte konkret wird seit wann gegen den verdächtigten Polizisten ermittelt?*
- *Steht der Polizist in einem Verwandtschaftsverhältnis zur Mutter und/oder verdächtigten 40-Jährigen?*
- *Wurde der verdächtigte Polizist einvernommen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*

b. Falls nein, warum nicht?

- *Welche dienstrechtlichen Prüfungen wurden wann hinsichtlich des verdächtigen Polizisten durch wen vorgenommen?*
- *Mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*
- *Wurde der Polizist vorläufig suspendiert bzw. versetzt?*
 - a. *Wenn ja, warum wann?*

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz, der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bzw. um allfällige Ermittlungshandlungen nicht zu konterkarieren, muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden.

Im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, welche auch nach dessen Abschluss verbindlich ist (§ 12 Abs. 1 Strafprozeßordnung), wird von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen. Im Übrigen betreffen die Fragen ein laufendes Ermittlungsverfahren und wäre daher das für die Staatsanwaltschaft als „dominus litis“ zuständige Ressort zu befassen.

Im Übrigen darf auf die Beantwortung der Fragen 3,4 und 11 verwiesen werden.

Gerhard Karner

